

Vorschläge zur Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)
(Den Gesetzestext finden Sie unter
<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/page/bshesprod.psml>)

§ 1

Wir schlagen vor – analog zu § 1 BGlG – hinter Satz 1 den Satz:
„*Dabei wird den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen.*“ einzufügen.

Begründung:

Die gesetzliche Verankerung des Umstandes, dass den besonderen Belangen von behinderten und von Behinderung bedrohten Frauen Rechnung getragen wird, halten wir für wichtig, um – analog zum BGlG – auch im HGIG festzuschreiben, dass die Teilhabe der Frauen mit Behinderung am Erwerbsleben als ein wichtiges Anliegen verstanden wird.

§ 5 Abs. 2

Für die Zi. 1 - 4 - schlagen wir vor, in der Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur mit aufzuschlüsseln, inwieweit es sich hier um Frauen mit Behinderung handelt.

Begründung:

Eine Differenzierung zwischen Frauen mit und ohne Behinderung halten wir für sinnvoll, um den Bedarf von besonderen Förderprogrammen zur Beschäftigung von Frauen mit Behinderung – die, wie die letzte Mikrozensusumfrage von 2005 verdeutlicht, trotz unterschiedlichster Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen immer noch das Schlusslicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen – zu verdeutlichen.

§ 6

Für Abs. 6 Satz 2 sowie für Abs. 7 Satz 1 bitten wir darum, nach der Passage „Entwicklung des Frauenanteils an den Beschäftigten“ die Passage „*differenziert nach Frauen mit und ohne Behinderung*“ einzufügen.

Begründung:

(vgl. Begründung zu § 5 Abs. 2 Zi. 1 – 4).

Zusätzlich regen wir an, für § 6 Abs. 7 eine Berichtspflicht nach der halben Gesetzeslaufzeit festzuschreiben.

§ 8 Abs. 1 Satz 1

Zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen schlagen wir eine Regelung analog § 6 Abs. 2 BGlG vor.

§ 14 Abs. 1

Damit das HGIG auch bei Dienststellen, die mit weniger als 50 Beschäftigten besetzt sind, Anwendung finden kann, würden wir die Aufnahme eines Passus begrüßen, der für Dienststellen unter 50 Beschäftigten die Bestellung einer Frauenbeauftragten im Verbund festschreibt.